

**Satzung  
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom .12.2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
  - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
  - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Heranziehung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 3**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten	
a)	1. Grabstelle	880,59 Euro
b)	jede weitere Grabstelle	792,52 Euro
c)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	29,35 Euro
2)	bei Reihengrabstätten	
a)	für Verstorbene unter fünf Jahren	422,68 Euro
b)	für Verstorbene ab fünf Jahren	722,08 Euro
3)	bei Reihenpflegegrabstätten	862,97 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	792,53 Euro
5)	bei Urnenwahlgrabstätten	
a)	1. Grabstelle	440,29 Euro
b)	jede weitere Grabstelle	396,27 Euro

c)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	17,61 Euro
6)	a) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße	1.866,84 Euro
	b) für die Verlängerung je Jahr	74 ,67 Euro
7)	a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	722,08 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	28,88 Euro
8)	a) bei Urnengrabstätten im Baumhain	722,08 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	28,88 Euro
9)	bei Urnenreihengrabstätten	378,65 Euro
10)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten	396,26 Euro
11)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	361,04 Euro
12)	a) bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	396,26 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	17,61 €uro
13)	im Kolumbarium	
	a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I) für eine Kammer insgesamt	1.937,29 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	77,49 Euro
	b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I) für eine Kammer insgesamt	1.831,62 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	73,26 Euro
	III) je Stelle in einer Kammer	457,91 Euro
	IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	18,32 Euro

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	939,58 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	263,08 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	723,48 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	676,50 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	908,55 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Sondergröße, je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	178,52 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	410,57 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	410,57 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes,	259,17 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	287,17 Euro
11)	im Kolumbarium einschließlich des Namensschildes, je Stelle	102,53 Euro

- (3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	250,00 Euro
2)	Benutzung einer Leichenkammer	79,53 Euro

- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	43,65 Euro
2)	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	24,44 Euro

- (7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 11.12.2014 außer Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2015

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.